

Kleine Gebrauchsanleitung für Werkverträge

Bei einem Werk- oder Projektvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, in einem festgelegten Zeitraum für den Auftraggeber ein genau beschriebenes Werk selbständig umzusetzen. Vor Abschluß eines solchen Vertrags – zum Beispiel eines Kunsthistorikers mit einer Institution wie einem Museum, einer Bibliothek oder einem Archiv – sollte zunächst geprüft werden, ob die geplante Tätigkeit wirklich einen solchen Vertrag rechtfertigt. Entscheidend ist, daß die abgesprochene Tätigkeit des Werkvertrags nicht eigentlich den Bedingungen eines Zeitvertrags entspricht und der Auftraggeber sich so nur von der Pflicht der anteiligen Sozialversicherungen für den Arbeitnehmer befreit. Gegenstand des Werkvertrags sollte die Durchführung eines unter realistischen Bedingungen abzuschließenden Werkes sein. Ein derartiges Projekt könnte die Organisation einer Ausstellung bis zu ihrer Schließung, das Verfassen einer Publikation bis zu ihrem Druck oder die vollständige Inventarisierung eines bestimmten Sammlungsbestandes sein. Der Auftragnehmer ist nach Unterzeichnung des Vertrags selbständig für den Abschluß des Werks in der angegebenen Zeit verantwortlich.

Die wesentlichen Bestandteile eines Werkvertrags sind der Vertragsgegenstand (das Werk), die Leistungen des Auftragnehmers, die Vergütung, das Urheberrecht und die Nutzung des Werks, die Vertragsdauer, die Art der Zusammenarbeit, die Auskunftspflicht nach Beendigung des Vertrags, der Zeitpunkt der Zahlung, die Haftung des Auftragnehmers, die Kündigungsmöglichkeiten sowie die Ände-

rungen und die Unwirksamkeit der Bestimmungen. Die Leistungen des Auftragnehmers und die Ergebnisse seiner Arbeit sollten dabei sehr genau beschrieben und festgelegt werden. Auch die Frage, ob der Arbeitnehmer in einem Büro des Arbeitgebers oder bei sich zu Hause tätig ist, sollte geklärt werden. Dies wird maßgeblich von der Art des Projekts abhängig sein. Bei der Vergütung sollte sich der Auftragnehmer darüber im klaren sein, daß er sich von dem vereinbarten Honorar komplett selbst versichern und die Mehrwertsteuer bezahlen muß. Die Beiträge für die Versicherung und die jeweilige Mehrwertsteuer sollten vor dem Abschluß ausgerechnet und im besten Fall auf das Honorar aufgeschlagen werden. Außerdem sollte er mit dem Auftraggeber abstimmen, für welche Nebenkosten er aufkommen muß. Sofern der Arbeitsplatz des Auftragnehmers in einem Büro der Institution ist, einigt man sich häufig darauf, daß ihm ein PC, ein Internetanschluß, Telefon und Faxgerät kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Das wichtigste Merkmal ist aber die wirtschaftliche und soziale Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Auftragnehmers.

Die Nutzung des Projekts wird in den meisten Fällen dem Auftraggeber zufallen, dennoch sollte sehr darauf geachtet werden, daß dieser sich zur Angabe des Urhebers verpflichtet. Bei der Kündigung ist es wichtig, daß der hier meist angegebene »wichtige Grund« spezifiziert wird. Was geschieht etwa in dem Fall, wenn dem Auftragnehmer noch vor Beendigung der Vertragsdauer eine feste Stelle angeboten wird?

(Name ist den Sektionsleitern bekannt)